

Zeitschrift:	Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber:	Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band:	2 (1922-1923)
Heft:	1
Artikel:	Einiges über die Entstehung und Bedeutung des Artikels 435 des Versailler Vertrages
Autor:	Oehler, Hans
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-154652

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einiges über die Entstehung und Bedeutung des Artikels 435 des Versailler Vertrages.

Von
Hans Dehler.

Der Artikel 435 ist seit der Bekanntgabe des Versailler Vertrages häufig ein Gegenstand der Diskussion in den eidgenössischen Räten und in der schweizerischen Öffentlichkeit gewesen. Authentisches aber über ihn, insbesondere über den Hergang seiner Entstehung, gelangte nur spärlich an die Öffentlichkeit. Auch die Botschaft des Bundesrates vom 14. Oktober 1919, die „das in Artikel 435 des Friedensvertrages zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Deutschland niedergelegte Abkommen des Bundesrates mit der französischen Regierung“ zum Gegenstand hatte, drückte sich so gewunden und unbestimmt aus, daß der Nationalrat bei seinen diesbezüglichen Verhandlungen im November 1919 ziemlich im Dunkeln tappte und von einem Votanten (Nationalrat Zürcher) mit Recht die Frage aufgeworfen werden konnte, ob man ein Abkommen, dessen Wortlaut man bis zur Stunde nicht kenne und das offenbar auf einzelnen Noten und darin getanen Neuänderungen und auf einzelnen mündlichen Neuänderungen beruhe, überhaupt genehmigen dürfe. Wesentlichen Aufschluß für den Uneingeweihten brachte erst die bündesrätliche Botschaft vom 10. Oktober 1921 betreffend das Abkommen vom 7. August 1921 über die Neugestaltung der ehemaligen Freizonenordnung, die im Anhang den zwischen der schweizerischen und französischen Regierung in der entscheidenden Zeit gepflogenen Notenverkehr (allerdings auch wieder nicht vollständig: es fehlen zum Beispiel die französischen Noten vom 26. und 28. April 1919) veröffentlicht. Diese Akten-Veröffentlichung gestattet in Verbindung mit den diesbezüglichen bündesrätlichen Botschaften und den in den Räten über diesen Gegenstand gepflogenen ausführlichen Verhandlungen eine ziemlich vollständige Rekonstruktion der entstehenden Vorgänge im Winter und Frühjahr 1919, wenn schon für eine Darstellung, die den strengsten Anforderungen geschichtlicher Rekonstruktion Genüge leistet, noch viel mehr aktenmäßige Aufschlüsse nötig wären, in deren Ermangelung man in einzelnen Fällen eben vorläufig zu indirekten Beweisen und Hilfsschlüssen greifen muß. Da aber voraussichtlich in den nächsten Zeiten Fragen, die in unlöslichem Zusammenhang mit Artikel 435 stehen, wieder in den Vordergrund der öffentlichen Diskussion treten, mag es schon heute, anhand des augenblicklich zugänglichen Materials versucht werden, eine kurze zusammenfassende Darstellung der Entstehung des Artikels 435 zu geben, aus der dann ohne weiteres auch die wirkliche Bedeutung dieses Artikels hervorgeht.

* * *

Als Anfang der diplomatischen Akte und Handlungen, die schließlich zum Artikel 435 führen, kann man die Kündigung der Vereinbarung vom 14. Juni 1881 betreffs die „freie Zone von Hoch-Savoyen“ — in dieser

Uebereinkunft werden die kleine und große Savoyer Zone kurzerhand als „freie Zone von Hochsavoyen“ bezeichnet — betrachten, von der die französische Regierung der schweizerischen Regierung in einer Botschaft vom 18. Dezember 1918 Kenntnis gab. In dieser Botschaft heißt es, daß die französische Regierung das bisherige vertragliche System als „veraltet“ ansiehe und darnach trachten werde, die „Ueberbleibsel eines andern Zeitalters, die mit den heutigen Notwendigkeiten unvereinbar sind, aus der Welt zu schaffen.“

Einige Monate vorher schon — am 20. September 1918 — hatte die französische Regierung die Handelsübereinkunft von 1906 gekündigt, der als Beilage auch das „Reglement betreffend die Landschaft Gex“ beigefügt war, und womit also auch für dieses Gebiet eine Neuregelung der wirtschaftlichen Beziehungen zur Schweiz notwendig wurde.

In einer Note vom 14. Januar 1919 bestätigte das politische Department der französischen Regierung den Empfang ihrer Botschaft vom 18. Dezember 1918 und erklärte sich „in Nachachtung der Bestimmungen der Verträge von 1815 und 1816“ bereit, „alle Vorschläge zu prüfen, welche die französische Regierung ihm hinsichtlich der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Hochsavoyen zu unterbreiten für notwendig erachten würde.“

Am 6. Februar 1918 wurde dem schweizerischen Gesandten in Paris, Dunant, von Pichon, dem damaligen Minister des Auswärtigen, die Mitteilung gemacht, daß er den Zusammentritt einer französischen Sonderkommission veranlaßt habe, „um die Grundlagen prüfen zu lassen, von denen die Regierung der Republik bei Verhandlungen über diesen Gegenstand auszugehen hätte.“

Darauf beauftragte die schweizerische Regierung Herrn Dunant, bei der französischen Regierung „genauere Erfundigungen über diesen Gegenstand einzuziehen.“ Ein genaues Datum für diesen Schritt gibt die bundesrätliche Botschaft (vom Oktober 1921) nicht an. Er muß aber zwischen dem 6. und 24. Februar stattgefunden haben. Denn am 24. Februar antwortete Pichon in einer Note, „daß es sich alles in allem darum handle, an die Stelle der Zonenordnung eine den heutigen Begriffen und Bedürfnissen entsprechende Regelung zu setzen, wobei beiderseits auf die geographischen Verhältnisse der in Frage kommenden Gegenden Rücksicht genommen und der Grundsatz der Gegenseitigkeit in billiger Weise zur Anwendung gebracht werden müsse.“

Am 14. März ernennt der Bundesrat eine achtzehngliedrige Kommission, „die mit der Aufgabe betraut wurde, die Frage der Zonen zu prüfen.“

Am 26. April geht der schweizerischen Regierung die entscheidende Note zu, in der die französische Regierung ihr die Absicht mitteilt, in den Friedensvertrag zwischen den alliierten Mächten und Deutschland einen Artikel aufnehmen zu lassen, durch den die vertragschließenden Teile anerkennen, daß die neutrale Zone Savoyens und die Freizonen Savoyens und von Gex den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprächen und diese Bestimmungen infolgedessen aufgehoben seien und blieben.

In Anbetracht der gewaltigen Tragweite der französischen Eröffnungen vom 26. April — es ist jetzt auf einmal nicht mehr nur von der Aufhebung der Freizonen, sondern auch der neutralen Zone die Rede — drängt sich unwillkürlich die Frage auf, ob sich nicht in dem entscheidenden Zeitraum vom 14. Januar bis zum 26. April noch weitere Vorgänge abgespielt haben müssen, die in den dürftigen Daten und Angaben der bundesrätlichen Botschaften nicht erwähnt, aber doch geeignet sind, einige Erläuterung zu dem schroffen französischen Schritt vom 26. April zu geben. Allerdings ist zu zugestehen, daß die Note vom 14. Januar, in der sich die Schweiz bereit erklärt, französische Vorschläge über eine Neuregelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Genf und dem Freizonengebiet wohlwollend zu prüfen, die Stellung des Bundesrates schon von sich aus und von Anfang an unterhöhlt hat; denn dadurch, daß der Bundesrat den Empfang der französischen Botschaft bestätigt, ohne die darin geäußerte Auffassung, die Zonenordnung, auch der kleinen und der Gexer Zone, sei „veraltet“, des bestimmtesten abzulehnen, anerkennt er diese französische Auffassung von der „Veraltung“ der verbrieften schweizerischen Rechte auf die kleine und die Gexer Zone stillschweigend und ebnet damit dem späteren französischen Vorgehen den Weg. Der Erläuterung hingegen bedarf es, wie und wann die Frage der Savoyer Neutralität von Frankreich aufgegriffen und in Zusammenhang mit der Zonenfrage gebracht worden ist. Darüber drücken sich die bundesrätlichen Botschaften vom 14. Oktober 1919 und 10. Oktober 1921 ganz unbestimmt und ausweichend aus. In der Botschaft vom 14. Oktober 1919 heißt es bloß, daß die französische Regierung dem Bundesrat in der Note vom 18. Dezember 1918 von ihrer Absicht, eine Änderung der Zollverhältnisse zwischen Genf und dem Freizonengebiet herbeizuführen, Kenntnis gegeben, und daß „das französische Ministerium des Neuzern diese Frage bald darauf (?) mit derjenigen der militärischen Neutralisation Nord-Savoyens verknüpft und der schweizerischen Regierung mit Note vom 26. April 1919 mitgeteilt“ habe, im Friedensvertrag mit Deutschland die Hinfälligkeit der Servituten hinsichtlich der neutralen Zone wie der Freizonen feststellen lassen zu wollen. Der Bundesrat muß demnach Kenntnis davon gehabt haben, daß die französische Regierung die Frage der Neutralisation Nord-Savoyens in die Behandlung der Frage der wirtschaftlichen Zonen miteinbezogen habe. Wie und wann das und ob es mit seiner Zustimmung geschehen ist, darüber schweigt sich die Botschaft vom 14. Oktober 1919 aus.

In der Ständeratssitzung vom 20. Dezember 1921 hat nun Ständerat Brügger die Meinung geäußert, daß der damalige Bundespräsident Ador bei seinem Aufenthalt Ende Januar 1919 in Paris wohl den ganzen Fragenkomplex, der den späteren Artikel 435 umfaßt, und damit auch schon die Frage der Savoyer Neutralität, berührt habe. Dieser Auffassung ist dann Bundesrat Motta in der Sitzung vom 22. Dezember des bestimmtesten entgegengetreten, indem er ausführte:

„Herr Ador war ohne einen besonderen Auftrag im Januar 1919 in Paris. Er ging dorthin, um mit den Kreisen der Friedenskonferenz Führung zu nehmen. Er hatte nicht irgendwelche besondere Fragen zu verhandeln,

dagegen vermochte er die Aufmerksamkeit dieser Kreise auf die schweizerischen Interessen zu lenken. Es ist sehr wohl möglich, und sogar natürlich, daß er von der Absicht der Schweiz sprach, in den Völkerbund einzutreten ohne auf ihre Neutralität zu verzichten. Aber Herr Ador verhandelte in diesem Augenblick weder über die Savoyische Neutralität, noch über die Zonenfrage."

Diesen Ausführungen von Motta steht nun aber eine Stelle in der Botschaft vom 10. Oktober 1921 entgegen, die folgenden Wortlaut hat:

„Im Laufe der Besprechungen zwischen dem schweizerischen Gesandten in Paris und dem französischen Minister des Auswärtigen, sowie anlässlich einer Reise des Bundespräsidenten nach Paris vom Januar 1919 hatte sich die Ueberzeugung herausgebildet, daß es im Interesse beider Länder liege, über die verschiedenen mit den Zonen zusammenhängenden Fragen so bald als möglich Verhandlungen aufzunehmen.“

Aus diesem Wortlaut der bündesrätlichen Botschaft vom 10. Oktober 1921 ergibt sich, daß Ador im Januar 1919 in Paris „die verschiedenen mit den Zonen zusammenhängenden Fragen“ zur Sprache gebracht hat, daß sich u. a. auf seine Veranlassung hin im Bundesrat die Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit, baldige Verhandlungen darüber aufzunehmen, herausgebildet hatte. Ob sich darunter auch die Frage einer Aufhebung der Neutralität Savoyens befand, kann allerdings nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden. Es ist aber mehr als wahrscheinlich. Einmal legt der obige Wortlaut „die verschiedenen mit den Zonen zusammenhängenden Fragen“ die Vermutung nahe, daß zu diesen verschiedenen Fragen, die mit den Zonen zusammenhängen, gerade auch diejenige der Neutralität, der neutralen Zone gehört. Dann aber fällt der Umstand stark in Betracht, daß der Bundesrat innerhalb des Zeitraumes vom 18. Dezember 1918 bis zum 26. April von der französischerseits erfolgten Verknüpfung der Savoyer Neutralitätsfrage mit der Frage der Freizonen irgendwann — „bald darauf“, heißt es in der bündesrätlichen Botschaft vom 14. Oktober 1919, d. h. nach dem 18. Dezember und vor dem 26. April — einmal Kenntnis bekommen hat, ohne daß nachweisbare Verhandlungen darüber gepflogen worden sind; denn daß die Savoyer Neutralität in den Besprechungen zwischen Dunant und Bichon vom Februar zur Sprache gekommen sei, ist ganz unwahrscheinlich, sonst müßte ihrer zum mindesten in der Note Bichons vom 24. Februar, die diese Besprechungen abschließt, Erwähnung getan worden sein. Die Annahme liegt also außerordentlich nahe, daß diese für eine bündesrätliche Botschaft reichlich verschwommene und ausweichende Zeitbestimmung „bald darauf“ den Zeitpunkt des Aufenthaltes von Ador in Paris meint, und daß demnach Ador bereits in den Unterhandlungen anlässlich seines ersten Aufenthalts in Paris im Januar 1919 den ganzen Fragenkomplex, der drei Monate später während seines zweiten Pariser Aufenthaltes Ende April/Anfang Mai Gegenstand der Verhandlungen bildete, zur Sprache gebracht hat.

* * * *

Am 26. April überreicht das französische Ministerium des Außen der schweizerischen Regierung eine Note, die es durch eine zweite Note vom

28. April und eine dritte, Ador am 29. April in Paris übergebene, ergänzt; seit der Note Pichons vom 24. Februar das erste offizielle Aktenstück, das über diesen Gegenstand wieder in die Hände des Bundesrates gelangt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Uebergabe gerade in diesem Zeitpunkt und nicht schon früher erfolgte, weil damit eine gründliche Ueberprüfung und eingehende Verhandlungen von vorneherein verunmöglicht wurden: der Friedensvertrag, in dem der schweizerischen Regierung zur Kenntnis gebrachte Artikel Aufnahme finden sollte, stand vor dem Abschluß und sollte selbst in den nächsten Tagen Deutschland übergeben werden. Ueber die Note vom 26. April selbst schreibt die bündesrätliche Botschaft vom 14. Oktober 1919:

„Das französische Ministerium des Außen hat der schweizerischen Regierung mit Note vom 26. April 1919 mitgeteilt, es erscheine ihm unbedingt erforderlich, daß der Anlaß des Zusammentretens der Vertreter der Mächte in Paris benutzt werde, um im Friedensvertrag mit Deutschland die h i n - fälligkeit der im Jahre 1815 Frankreich auferlegten Servituten sowohl hinsichtlich des neutralisierten Gebietes als der freien Zonen Savoyens und des Pays de Gex feststellen zu lassen.“ Und an anderer Stelle: die französische Regierung sah die Aufnahme eines Artikels im Friedensvertrag vor, „der die Sonderstellung Savoyens sowohl in bezug auf die militärische Neutralisation als auch auf die wirtschaftlichen Zonen ohne Vorbehalt der Zustimmung der Schweiz be seitigte und somit die vertraglichen Rechte der Schweiz ganz unberücksichtigt ließ.“

Leider wird uns der Wortlaut dieser Note wie auch derjenigen vom 28. April im Anhang der bündesrätlichen Botschaft vom 10. Oktober 1921, der den ganzen späteren Notenverkehr enthält, nicht mitgeteilt. Wir erfahren aus den bündesrätlichen Botschaften nur noch, daß dem Bundesrat gleichzeitig mit der Note ein Abkommensentwurf über die Neuordnung der Freizonen überreicht wurde, den die bündesrätliche Botschaft vom 10. Oktober 1921 folgendermaßen kommentiert:

„Der von der französischen Botschaft am 26. April 1919 überreichte Abkommensentwurf zeichnete in groben Umrissen ein System gegen seitiger Durchdringung zwischen dem Gebiet der ehemaligen Zonen und den Kantonen Genf, Waadt und Wallis, das für Frankreich viel günstiger gewesen wäre, als für die Schweiz, und vor allem nahm es die Verlegung des französischen Zollgürtels an die Landesgrenze in Aussicht, ohne daß der Schweiz für die Preisgabe ihrer Rechte irgend ein Ersatz geboten worden wäre, vielmehr setzte er sich ganz einfach über die Verträge von 1815 und 1816 hinweg.“

In der Note vom 28. April, die es seiner ersten Note vom 26. April folgen läßt, begründet Frankreich sein Vorgehen wie folgt:

„Was die Aufhebung der neutralisierten Zone Savoyens anbetrifft, so hat diese Einrichtung keine Existenzberechtigung mehr ... Anderseits hat Frankreich neuerdings so viele Beweise seiner Loyalität und seines Friedenswillens erbracht, daß das Festhalten an der neutralen Zone ein

Zeichen des Mißtrauens ihm gegenüber darstellen würde."

„Obwohl Frankreich berechtigt wäre, die große Freizone einfach aufzuheben, legt es Wert darauf, einen Abkommensentwurf festzusetzen, der die vorausgesehene Sonderbehandlung nicht nur auf die Zone von 1815, sondern auch auf das Gebiet der heutigen großen Zone ausdehnt. Die französische Regierung ist davon überzeugt, daß eine glückliche Rückwirkung auf ihre künftigen Beziehungen zum Bundesrat von der Tatsache ausgehen wird, daß die Schweiz freiwillig der Hinfälligkeitserklärung der Bestimmungen, die ein Hemmnis geworden waren, zugestimmt haben wird.“

Angesichts dieses unerhörten, im Verkehr zwischen souveränen Staaten völlig unzulässigen Tones, den Frankreich in seinen Noten anschlägt, muß man sich abermals fragen, ob Frankreich sich dazu berechtigt glaubte, weil ihm schon die Zulassung gegeben worden war, daß von schweizerischer Seite seinem Vorhaben kein namhafter Widerstand entgegen gesetzt werde, oder ob es wirklich sich dabei nur von einem frankhaft gesteigerten Siegesbewußtsein leiten ließ, das sich auch einem bisher eng befreundeten und neutralen Lande gegenüber auszutoben veranlaßt fühlte.

Darüber, wie der Bundesrat auf die französischen Noten reagierte, lassen uns die bundesrätlichen Botschaften wieder fast gänzlich im Dunkeln. In der Botschaft vom 10. Oktober 1921 heißt es, nachdem eben die Besprechungen Dunants mit Bichon im Februar und Bichons Note vom 24. Februar erwähnt worden waren: „So lagen die Dinge, als Frankreich den Wunsch (!) zu erkennen gab, in den Versailler Vertrag eine Bestimmung aufzunehmen, worin bestätigt werden sollte, usw... Die Verhandlungen, zu denen dieser Vorschlag (!) Anlaß gab, hatten zur Folge, daß die an der Pariser Friedenskonferenz vertretenen Mächte die ewige Neutralität der Schweiz anerkannten.“ Nach diesem Wortlaut hätte man im Bundesrat in den französischen Noten vom 26. und 28. April also nur die Ausfüllung eines Wunsches und einen Vorschlag erblickt!

Nehnlich läßt sich auch die Botschaft vom 14. Oktober 1919 vernehmen. „Diese am 27. April übermittelten Vorschläge (!) der französischen Regierung stellten den Bundesrat vor eine Entscheidung von größter Tragweite. Er ist übrigens durch das Vorgehen der französischen Regierung nicht unvorbereitet getroffen worden. Schon 1913 hatte der Chef des Generalstabes dem Bundesrat eine eingehende Denkschrift über die Neutralisation Savoyens vorgelegt... Und als nun statt des ursprünglich vorgesehenen Präliminarfriedens der definitive Friedensvertrag ausgearbeitet wurde, hatte Frankreich natürlich besonders Eile, die Zustimmung der Schweiz zur Aufhebung der Neutralisation Savoyens einzuholen... Der Bundesrat glaubte daher die Gelegenheit ergreifen zu sollen, die sich ihm unverhofft bot, die (schweizerische) Neutralität von allen Signatärmächten des Friedensvertrages anerkennen und gleichzeitig feststellen zu lassen, daß sie zu den Über einkommen gehört, die nach Artikel 21 des Völkerbundesvertrages mit keiner Bestimmung dieses Vertrages unvereinbar seien. Er zögerte nicht, zu r

Verhandlung dieser wichtigen Frage seien den Präsidenten nach Paris zu entsenden."

Wenn sich die Dinge so verhalten hätten, wie die bündesrätliche Botschaft hier ausführt, dann wäre Ador vom Bundesrat zu dem Zweck nach Paris geschickt worden, um dort die Zustimmung der Schweiz zu der Aufhebung ihrer Rechte auf die Neutralität Savoyens und die freien Zonen auszusprechen und im Austausch dafür im Friedensvertrag die Anerkennung der schweizerischen Neutralität als einer Bestimmung im Sinne des Artikels 21 des Völkerbundspaktes zu erlangen. Es besteht aber die begründete Annahme, daß sich die Dinge nicht ganz so verhalten haben und daß es sich bei dieser Darstellung des Verlaufs in den bündesrätlichen Botschaften zum Teil um eine nachträgliche Konstruktion handelt, die den wahren Verlauf verschleiert. Bundesrat Motta hat allerdings in seiner Verteidigung Adors im Ständerat vom 22. Dezember 1921 die These der Botschaften aufrecht zu erhalten versucht und wörtlich ausgeführt:

„Ador erhielt vom Bundesrat im April am Morgen des folgenden Tages, an dem er in den Besitz der Note vom 26. April gelangt war, ein förmliches Mandat und genaue Instruktionen... Ich erinnere mich, daß derjenige, der die Ehre hat zu Ihnen zu sprechen, Herrn Ador gebeten hatte, die Gelegenheit nicht zu versäumen und in Paris zu verstehen zu geben, daß es unbedingt wesentlich und hauptsächlich sei, die immerwährende Neutralität der Schweiz anzuerkennen. Das war, kurz gesagt, das Wesentliche, was Herr Ador in Paris erreichen sollte... Er sollte Frankreich zeigen, daß wir von Frankreich die Anerkennung der schweizerischen Neutralität erhalten müßten.“

Wenn man diese Ausführungen Mottas hört, könnte man den Eindruck gewinnen, daß am 26. und 28. April Frankreich der Schweiz nicht die Absicht mitgeteilt habe, die Hinfälligkeit der Savoyer Neutralität und der Freizonenordnung durch die Vertragschließenden anzuerkennen zu lassen, sondern die Hinfälligkeit der schweizerischen Neutralität! Dieser Auffassung, daß unsere Neutralität in jenen Monaten nach dem Waffenstillstandsabschluß nicht mehr anerkannt worden sei und darum aufs dringlichste erneuter Anerkennung bedürft habe, begegnet man auch noch mehrere Male in den Verhandlungen der Räte auf Seiten der Fürsprecher der bündesrätlichen Politik von 1919. Es ist aber bisher nichts Tatsächliches bekannt gegeben worden, das als Anhaltspunkt dafür dienen könnte, daß, wann und von wem unsere Neutralität von 1815 nicht mehr anerkannt worden sei.

Tatsache ist einzig und allein dies, daß der Bundesrat seit dem Sommer 1918 dem Problem eines Völkerbundes seine rege Aufmerksamkeit schenkte und im September desselben Jahres eine Expertenkommision zum Studium dieses Problems bestellte. Ferner daß er am 8. Februar 1919 ein Memorandum betr. die Neutralität der Schweiz an die in Paris versammelten Mächte abschickte und bekennt, von dem am 14. Februar 1919 bekanntgegebenen Völkerbundsentwurf der Pariser Völkerbundskommission den Eindruck „einer starken Enttäuschung“ empfangen zu haben (bündesrätliche Botschaft vom 4. August 1919). Ferner daß er in einer am 10. März nach Paris abge-

sandten Note diesen Entwurf begrüßt „als einen entscheidenden Schritt zur Verwirklichung des großen Gedankens“, und der an alle Neutralen ergangenen Aufforderung, zur Bekanntgabe ihrer Wünsche nach Paris zu kommen, folge leistet, „trotz der grundsätzlichen Bedenken gegen diese Art der Behandlung internationaler Angelegenheiten“ (Botschaft vom 4. August 1919). Und schließlich, daß er, als auf die vorgebrachten Wünsche der Neutralen in Paris keine Rücksicht genommen wird, feststellen muß, wie die Hoffnung, in dem am 11. April textlich definitiv festgestellten Völkerbundesvertrag die Anerkennung der „neutralen Sonderstellung der Schweiz im Sinne des schweizerischen Entwurfes zu erlangen, sich nicht verwirklichte“ (Botschaft vom 4. August 1919).

Also nicht unserer in den Verträgen von 1815 garantierten Neutralität fehlte im April 1919 die Anerkennung, sondern bloß der Vereinbarkeit dieser Neutralität mit dem Text des Völkerbundspaktes. Die Anerkennung dieser Vereinbarkeit zu erlangen bestand aber damals keine Dringlichkeit, da die Schweiz noch gar nicht vor den Entschluß, dem Völkerbund beizutreten oder nicht beizutreten, gestellt war. Diese Dringlichkeit hätte nur dann bestanden, wenn von der Schweiz bereits die Absicht, dem Völkerbund beizutreten, irgendwie in verbindlicher Weise und gegeben worden wäre.

Will nun wirklich der Gesamtbundesrat von damals die Verantwortung dafür übernehmen, daß er auf die französischen Noten vom 26. und 28. April, in denen Frankreich sein Vorhaben, die schweizerischen Rechte auf die Savoyer Neutralität und die Freizonen richtig erklären zu lassen, fandgab, nichts anderes unternommen habe, als seinen Präsidenten nach Paris zu schicken mit dem „formlichen Mandat“, von Frankreich die Neuankündigung der von gar niemand angezweifelten schweizerischen Neutralität zu verlangen? Kann der damalige Bundesrat vor den Räten und dem Volk verantworten, zu der von Frankreich defretierten Aufhebung wertvoller verbriefer schweizerischer Rechte seine Zustimmung gegeben zu haben, ohne auch nur den Versuch zu ihrer Verteidigung und Erhaltung gemacht zu haben? Dass der damalige Bundesrat so gehandelt haben soll, wie die Botschaften vom 14. Oktober 1919 und 10. Oktober 1921 es, allerdings unbestimmt und ausweichend genug, darstellen, wird auch in den Verhandlungen der Räte über diesen Gegenstand als unverständlich empfunden. „Es ist für mich etwas Unfaßbares, daß man nach Paris reisen mußte, um sich noch einmal die verbrieften Rechte von 1815 bestätigen zu lassen, die von keiner Seite angefochten worden sind,“ äußert sich Ständerat Wettstein in der Ständeratssitzung vom 21. Dezember 1921. Und der welsche Berichterstatter der nationalrätslichen Kommission, Micheli, referiert in der Nationalratsitzung vom 20. November 1919 wie folgt: „Die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder haben ihrer Überraschung Ausdruck gegeben, daß es für den Bundesrat notwendig war, zur Anerkennung der schweizerischen Neutralität eine Kompensation oder fast einen Handel einzugehen.“ Ihm schließt sich der deutsche Berichterstatter, Lohner, an mit den Worten: „Ich will nicht verschweigen, daß die Art der Erledigung, die das Verhältnis durch den Bundesrat erfahren hat, die Kommission eigentlich nicht befriedigt.“

Am 28. April langt Ador in Paris an und tritt sofort in Unterredungen mit Pichon. Am 29. überreicht ihm Pichon eine Note und in der Anlage dazu „im Wortlaut den Entwurf des Artikels, den die Regierung der Republik dem Friedensvertrage einzufügen gedenkt.“ Dieser Wortlaut ist folgender:

„Die hohen vertragschließenden Teile erkennen an, daß die Bestimmung der Verträge von 1815 und der Uebereinkommen, Erklärungen und sonstigen Zusätzl. betreffend die neutrale Zone Savoyens und die Freizonen Savoyens und der Landschaft Gex, den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Infolgedessen sind und bleiben die Bestimmungen aufgehoben und Frankreich kann im Einvernehmen mit der Schweiz die Rechtslage dieser Gebiete so regeln, wie beide Länder es für zweckmäßig erachten.“

Die Note selbst legt noch einmal die Gründe dar, von denen sich Frankreich bei seinem Vorgehen leiten läßt. Sie unterscheidet sich darin nicht von den Noten vom 26. und 28. April. Besondere Erwähnung dagegen verdient die Stelle, in der Frankreich versichert, daß sein Vorgehen in diesen Fragen „in keiner Weise die ewige Neutralität“ berühre, „die der Schweiz seitens der Großmächte gewährleistet worden und die Frankreich seinerseits auch weiterhin zu achten und zu gewährleisten fest entschlossen“ sei. Ob eine solche Zusicherung seitens Frankreichs erst in dieser Note oder auch schon in den Noten vom 26. und 28. April auftritt, läßt sich nicht feststellen, da der Wortlaut der letzteren beiden aus unbekannten Gründen in der Botschaft vom 10. Oktober 1921 nicht veröffentlicht wird. Selbst aber wenn diese Stelle zum ersten Mal in der Note vom 29. auftritt und allfällig als eine Folge der Unterredung Adors mit Pichon vom vorigen oder gleichen Tage angesehen werden müßte, ist darin nicht irgendwie ein diplomatischer „Erfolg“ für die Schweiz zu erblicken. Die schweizerische Neutralität von 1815 ist — unseres Wissens — von Frankreich nie angezweifelt worden; Frankreich hätte auch kein Recht dazu. Wenn also Frankreich der Schweiz in dieser Note noch einmal ausdrücklich zusichert, daß sein Vorgehen in den betreffenden Fragen die schweizerische Neutralität nicht irgendwie berühre, so nimmt die Schweiz von dieser Zusicherung Notiz. Notwendig ist sie nicht und ein „Erfolg“ oder Gewinn für die Schweiz erst recht nicht! Das letztere schon deswegen nicht, weil diese Zusicherung von Frankreich in seiner Note keineswegs als Gegenleistung aufgefaßt wird; der Ador übermittelte Artikelentwurf deckt sich inhaltlich genau mit den von Frankreich in den Noten vom 26. und 28. April erhobenen Forderungen. Wenn also der Bundesrat, wie Motta heute annimmt, Ador nach Paris geschickt hätte, um dort die Anerkennung der schweizerischen Neutralität seitens Frankreichs zu erlangen, dann wäre Adors Auftrag nach Empfang der französischen Note am 29. April erfüllt gewesen; er hätte als Gegenleistung bloß noch die Zustimmung der Schweiz zu dem Verzicht auf die Savoyische Neutralität und die Freizonen auszusprechen gehabt.

Es besteht aber die sehr begründete Annahme, daß Ador vom Bundesrat nicht nach Paris geschickt worden ist, um die Zustimmung der Schweiz zur Nichterklärung schweizerischer Rechte auszusprechen, sondern um diese

schweizerischen Rechte zu verteidigen und unter Wahrung des schweizerischen Rechtsstandpunktes in ernsthafte Verhandlungen darüber einzutreten. Außerdem erheben sich sehr berechtigte Zweifel, ob wirklich schon am 27. April, als Ador nach Paris fuhr, vom Bundesrat als Kompensation für allfällige Verzichtleistung auf schweizerische Rechte die Anerkennung der Vereinbarkeit der schweizerischen Neutralität als einer unter Artikel 21 des Völkerbundspaktes fallenden Bestimmung ins Auge gefaßt worden sei. Schon die verschwommenen Angaben der Botschaft vom 14. Oktober 1919 über den Zeitpunkt, in dem ein solcher Tauschhandel zum ersten Mal erwogen worden sei, geben diesen Zweifeln reichlich Nahrung. „Damals“, heißt es in der Botschaft, wobei sich dieses „Damals“ nach dem Zusammenhang, in dem es steht, sowohl auf den Zeitpunkt des Erhalts der französischen Noten (26. und 28. April) beziehen kann, wie auch auf denjenigen, in dem Ador in Paris zwischen dem 29. April und 2. Mai mit „verschiedenen der bedeutendsten Staatsmänner“ die Möglichkeit einer Anerkennung der schweizerischen Neutralität als eines unter Artikel 21 fallenden Uebereinkommens besprach. Motta gibt allerdings in seinen Ausführungen im Ständerat vom 22. Dezember 1921 an, daß „es nicht einmal Herr Ador war, der diesen Gedanken (eines Tauschhandels) hatte“, sondern daß es „der Bundesrat ist, der von Bern Herrn Ador besondere Instrumenten nach Paris schickte damit er sein diplomatisches Werk vervollständige, indem er die schweizerische Neutralität „als ein internationales Uebereinkommen zur Aufrechterhaltung des Friedens“ anerkennen lasse“. Aber vielleicht täuscht Herrn Motta auch hier wieder seine Erinnerung und die Sache verhält sich gerade umgekehrt. („Der Herr Bundesrat Motta weiß vielleicht selber nicht genau, wie es zugegangen ist,“ meint Ständerat Brügger entschuldigend im Ständerat vom 22. Dezember 1921, „und dann kann er auch keine klare Antwort geben. Ich möchte ihm das nicht verargen, ad impossibilia nemo tenetur.“)

* * *

Über das, was zwischen dem 29. April und 3. Mai in Paris seitens Adors verhandelt worden ist, schweigen sich die bundesrätlichen Botschaften so gut wie ganz aus, oder wenn sie etwas darüber enthalten, so sind die Angaben verschwommen und nichtssagend. (Die bundesrätlichen Botschaften, besonders diejenige vom 14. Oktober 1919, die Ador, bezw. seinen damaligen Sekretär zum Verfasser hat, begegnen in den Räten deswegen auch der schärfsten Kritik. „Sie (die Botschaft vom 14. Oktober 1919) ist hervorragend in dem, was sie nicht sagt,“ äußert sich Brügger im Ständerat vom 22. Dez. 1921 und Ständerat Ochsner hat am Tage vorher zu der gleichen Botschaft bemerkt: „Es muß festgestellt werden, daß dies nicht schweizerische Denkungsart ist Hätte ich nicht einen deutschen Text vor mir, würde sich mir der Gedanke aufdrängen, die Botschaft habe zu Paris am Quai d'Orsay das Licht der Welt erblickt.“ Es geht eben aus jeder Zeile der Botschaften das Bestreben hervor, den wahren Sachverhalt zu verschleiern und die Verantwortung für die Geschehnisse im Frühjahr 1919, die auf einem einzigen Mitglied des damaligen Bundesrates ruht, auf den Gesamtbundesrat abzuwälzen und

die Dinge so darzustellen, als ob dieser und nicht sein Präsident die ausschlaggebenden Entscheide gefällt habe.) Das Ergebnis der Verhandlungen läßt indessen einen eindeutigen Rückschluß auf die Verhandlungen selbst zu. Ador hat über die schweizerischen Rechte auf die savoyischen Zonen gar nie verhandelt. Seine Bemühungen waren einzig darauf gerichtet, im Friedensvertrag die Vereinbarkeit der schweizerischen Neutralität mit der Zugehörigkeit zum Böllerbund anzuerennen zu lassen und nachher den Eindruck zu erwecken, daß die Anerkennung dieser Vereinbarkeit seitens der Signatärmächte nur gegen den Verzicht der Schweiz auf die savoyischen Servituten zu erlangen gewesen sei, während dieser Verzicht von ihm Frankreich gegenüber wahrscheinlich schon im Januar anlässlich seines ersten Pariser Aufenthaltes ausgesprochen worden war.

Über den Verkehr Adors mit dem Bundesrat während seiner Anwesenheit in Paris ist ebenfalls nichts Dokumentarisches bekannt gegeben worden. Daß ein solcher Verkehr stattgefunden hat, kann als selbstverständlich angenommen werden; er wird auch durch Motta in den oben zitierten Worten bestätigt. Damit ist auch die Annahme berechtigt, daß die Note, die der Bundesrat am 2. Mai der französischen Botschaft übergab, durch Ador von Paris aus inspiriert, oder zum mindesten nur nach dem Eingang Adorscher Berichte und Anweisungen redigiert worden ist. In dieser Note spricht der Bundesrat offiziell seinen Verzicht auf die savoyische Neutralität aus. In einer ganz merkwürdigen Form tritt dabei auch erstmals der Kompensationsgedanke auf. „Der Bundesrat wird um so eher in der Lage sein, die Zustimmung der gesetzgebenden Mörperschaften zu der erwähnten Verzichtleistung (auf die savoyische Neutralität) zu erlangen, als die zurzeit in Paris vereinigten Mächte zuvor die Erklärung vom 20. November 1815 betreffend die Anerkennung und Gewährleistung der ewigen Neutralität der Schweiz erneuert und bestätigt haben werden.“ Die Hauptfrage des Bundesrates wäre demnach in diesem ernsten Augenblick nicht der Verzicht selbst gewesen, den er auf die savoyische Neutralität aussprechen sollte, sondern die spätere Zustimmung des Parlamentes zu diesem Verzicht. Es ist kaum anzunehmen, daß es wirklich diese Sorge war, die den Bundesrat damals am meisten beschäftigte. Die Annahme liegt näher, daß der entsprechende Text nicht seiner Erfindung entsprungen ist.

Daß die Note vom 2. Mai, wenn sie nicht überhaupt bis in Einzelheiten durch Ador verfaßt wurde, auf jeden Fall vom Bundesrat erst auf die diesbezüglichen Berichte und genauen Anweisungen Adors aus Paris aufgesetzt worden ist, geht aus der Botschaft vom 14. Oktober 1919 hervor, in der es heißt: „Der Bundesrat teilte mit Note vom 2. Mai Frankreich mit, daß er bereit sei, unter den oben erwähnten Bedingungen auf dieses Recht (der Neutralität Savoyens) zu verzichten“. Unter diesen „oben erwähnten Bedingungen“ führt die Botschaft aber die Bereitwilligkeit Frankreichs, „einen neuen befriedigenderen Vorschlag zu formulieren“ und „die Frage der Neutralisierung Nord-Savoyens und diejenige der Zonen auseinander zu halten“ an, Bedingungen, die „dank der Bemühun-

gen des Bundespräsidenten in Paris", d. h. zwischen dem 29. April und 2. Mai entstanden sind, und von denen der Bundesrat vor der Abfassung seiner Note vom 2. Mai durch Ador genaue Kenntnis erhalten haben muß. Der Bundesrat tritt also in die ihm gelegte Schlinge, das heißt geht auf die ihm von Paris nahegelegte „Auseinanderhaltung“ der neutralen und der freien Zonen ein, betont, daß er in der Frage der freien Zonen noch Zeit zur Überprüfung der Angelegenheit brauche und es daher „begrüßen würde, wenn die französische Regierung darauf verzichten wollte, der Freizonen im Friedensvertrag Erwähnung zu tun“, erklärt aber gleichzeitig den offiziellen Verzicht auf die savoyische Neutralität, um als scheinbare Gegenleistung — damit das Parlament später einmal seiner Verzichtsleistung zustimme! — dafür die Anerkennung der schweizerischen Neutralität durch die Signatärmächte des Friedensvertrages zu verlangen.

Nachdem Frankreich auf diese Weise am 2. Mai in den Besitz der vorbehaltlosen Verzichtserklärung der Schweiz auf die savoyischen Neutralitätsrechte — des einzigen Kompensationsgegenstandes, den die Schweiz in der Frage der Freizonen erfolgreich hätte ausspielen können — gelangt war, konnte es nun auch den letzten Schritt wagen: am 4. Mai übermittelte die französische Regierung dem Bundesrat eine neue Fassung des Artikels, der im Friedensvertrag Aufnahme finden soll. Am Tage vorher schon hatte der französische Geschäftsträger „mit Nachdruck darauf gedrängt, daß der Bundesrat gegen die Aufnahme des von Herrn Bichon Herrn Ador anlässlich einer Unterredung mitgeteilten Artikelentwurfes in den Friedensvertrag keinen Widerspruch erhebe“ (Botschaft vom 10. Oktober 1921). Die neue Fassung ist diejenige, in der der Artikel dann als Nr. 435 in den Friedensvertrag aufgenommen worden ist. Sie unterscheidet sich von der ersten Fassung, wie sie dem Bundesrat inhaltlich in der Note vom 26. April mitgeteilt worden war, darin, daß der Wunsch Adors, die schweizerische Neutralität als eine unter Artikel 21 des Völkerbundesvertrages fallende Bestimmung im Friedensvertrag anerkannt und damit der Schweiz den Zugang zum Völkerbund geöffnet zu sehen, in ihr Gestalt angenommen hat, das heißt daß die schweizerische Neutralität von den Signatärmächten des Friedensvertrages als eine internationale Abmachung zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Friedens anerkannt wird. Beziiglich der Savoyer Fragen ist der Unterschied nur der: die Fragen der Neutralisation und der freien Zonen werden entsprechend ihrer „Auseinanderhaltung“ je in einem besonderen Abschnitt behandelt, aber die diesbezüglichen Bestimmungen, also sowohl diejenigen betreffs die Neutralisation wie diejenigen der Freizonen nach wie vor als „den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen“ erklärt. Außerdem nehmen die vertragschließenden Parteien von der zwischen Frankreich und der Schweiz (durch die Note vom 2. Mai) getroffenen Vereinbarung Kenntnis, daß die Bestimmungen bezüglich der savoyischen Neutralisation aufgehoben seien und blieben, während es bezüglich der freien Zonen Sache Frankreichs und der Schweiz sein solle, im Wege der Einigung untereinander die Rechtslage dieser Gebiete zu regeln.

Der Bundesrat befand sich dieser neuen Situation gegenüber in einer

verzweifelten Lage. Die neue Fassung des Artikels war das Ergebnis der Verhandlungen, die sein Unterhändler Ador in Paris geführt hatte. Er konnte zwar seinen Unterhändler desavouieren und neue Verhandlungen verlangen. Aber den wertvollen Trumpf der savoyischen Neutralität hatte er selbst durch die freiwillig in seiner Note vom 2. Mai ausgesprochene Verzichtserklärung aus der Hand gegeben. Wollte er sich noch dagegen zur Wehr setzen, daß Frankreich trotz des von ihm in der gleichen Note geäußerten gegenteiligen Wunsches die Frage der Freizonen in den Artikel 435 aufnahm, dann fehlte ihm zur Erfüllung einer besseren Position jegliches Kompensationsmittel. Außerdem drängte nun Frankreich mit allem Nachdruck auf Abschluß der Angelegenheit. So entschloß sich der Bundesrat dazu, der Aufnahme des Artikels 435 in den Friedensvertrag in der neuen Fassung zuzustimmen. In einer Note vom 5. Mai gab er Frankreich von seiner Zustimmung Kenntnis unter Erklärung ausdrücklicher Vorbehalte, daß seine Zustimmung zu der Fassung betreffend die Freizonen — daß auch diese „den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen“ — nicht so ausgelegt werden dürfe, als ob er damit der „Abschaffung einer bewährten Einrichtung“, der Abänderung des Zollsystems der Zonen usw. zustimme.

An diese Vorbehalte hat sich der Bundesrat bei seinen späteren Verhandlungen geklammert. Allerdings ohne Erfolg. Schließlich glaubte er nicht anders zu können, als im Zonenabkommen vom 7. August 1921 die von Frankreich von Anfang an vorgesehene, erstmalig in seinem Abkommensentwurf vom 26. April niedergelegte Neugestaltung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den drei schweizerischen Grenzkantonen Waadt, Wallis und Genf und dem ehemaligen Freizonengebiet anzunehmen. Nationalrat Hunziker hat mit Recht im Nationalrat vom 28. März 1922 ausgeführt: „Was Frankreich seinerzeit (Ende April 1919) im Diktat uns auferlegen wollte, die vollständige Abschaffung der Zonen, hat nun Frankreich mit diesem Vertrage auf dem Weg des Vertrages erreicht, nur mit dem Unterschied, daß es uns noch eine Gnadenfrist von zehn Jahren einräumt“. Wenn wir den Kampf verfolgen, den der Bundesrat um das Wenige, was er sich in seiner Note vom 5. Mai glaubte gerettet zu haben, noch anderthalb Jahre lang führte, begegnen wir schon am 14. Juni 1919 in einer französischen Note an den Bundesrat der Feststellung: „Die französische Regierung glaubt daran erinnern zu müssen, daß die Note vom 5. Mai auf einen Wortlaut abzielt (auf die neue, am 4. Mai überreichte Fassung des Artikels 435), der zwischen der französischen Regierung und dem Bundespräsidenten vereinbart worden ist, wobei nicht nur den französischen Wünschen hinsichtlich der Zonen, sondern auch dem Umstand Rechnung getragen worden ist, daß Herr Ador der Anerkennung der in den Verträgen von 1815 festgesetzten Bürgschaften betreffend die schweizerische Neutralität, besondere Bedeutung beilegte. Der in der Note vom 5. Mai angenommene Wortlaut ist also auf Grund einer Verständigung zustande gekommen“. — Ador hatte auch hinsichtlich der freien Zonen den französi-

ischen Wünschen vollauf Rechnung getragen! Die neue, von ihm mit der französischen Regierung vereinbarte, dem Bundesrat am 4. Mai vorgelegte Fassung des Artikels 435 unterscheidet sich hinsichtlich der Savoyer Fragen nicht von der ersten, dem Bundesrat inhaltlich in der Note vom 26. April bekannt gegebenen, in der Frankreich der Schweiz kurzerhand seinen Willen, die schweizerischen Rechte auf die savoyische Neutralität und die Freizonen als hinfällig erklären zu lassen, mitteilte. Der Unterschied ist bloß der, daß die zweite Fassung dann dank der „Vermittlung“ Adors die Zustimmung des Bundesrates erhalten hat.

* * *

Welches der Zweck und die Absicht des ersten Teiles des Artikels 435 in seiner endgültigen Fassung ist, darüber kann kaum ein Zweifel bestehen. Einer erneuten Anerkennung bedurfte die schweizerische Neutralität von 1815 nicht, da sie weder während des Krieges verletzt, noch nach dem Kriege von irgendwem angezweifelt worden war. Dagegen konnte eine Feststellung seitens der Hauptvölkerbundsmächte, daß die schweizerische Neutralität eine unter Artikel 21 des Völkerbundesvertrages fallende Bestimmung sei, sowohl als eine erste formelle Bindung und Bekundigung der Schweiz, dem Völkerbund beitreten zu wollen, gelten, wie auch bei den schweizerischen Räten und dem schweizerischen Volk als psychologische Vorbereitung für den späteren Beitritt dienen. Diese Auffassung von dem wegberuhigenden Zweck des ersten Teiles des Artikels 435 kommt sowohl in den bündesrätlichen Botschaften wie bei den diesbezüglichen Verhandlungen in den Räten zum Ausdruck. So zählt die Botschaft vom 14. Oktober 1919 unter den Vorteilen des Artikels 435 auch auf „die Feststellung, daß die immerwährende Neutralität der Schweiz als ein internationales Uebereinkommen zur Aufrechterhaltung des Friedens zu betrachten ist. Damit steht der Schweiz der Eintritt in den Völkerbund offen“; und Nationalrat Lohner führt in der Nationalratsitzung vom 20. November 1919 aus: „Dann ist materiell zu berücksichtigen, daß Artikel 435 des Friedensvertrages eigentlich das Tor ist durch das wir in den Völkerbund einzutreten wollen.“ Dieses Tor wurde nur schon geöffnet, bevor sich in der Schweiz außer Ador kaum jemand definitiv für den Eintritt entschlossen hatte. Als aber das Tor einmal geöffnet stand, mußten wir — ob wir wollten oder nicht — auch hineinspazieren! — Wie hat doch Motta im Ständerat vom 22. Dezember 1921 gesagt: „Es ist sehr wohl möglich, und sogar natürlich, daß Herr Ador im Januar 1919 in Paris von der Absicht der Schweiz sprach, in den Völkerbund einzutreten, ohne auf ihre Neutralität zu verzichten.“ Und Ständerat Brügger hat am gleichen Tage ausgeführt: „Herr Bundesrat Ador wollte den Völkerbund und Herr Ador wollte den Sitz des Völkerbundes in Genf haben. Das war das Ziel seiner Politik und mit diesem Ziel und zur Erreichung desselben hat er die Savoyerfrage mitverknüpft.“ Mit diesen Worten dürften in der Tat der Ursprung und die Bedeutung des Artikels 435 des Versailler Vertrages richtig gekennzeichnet sein.